

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen dem

Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. - VNB

Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung

Warmbüchenstr. 17

30159 Hannover

vertreten durch den Vorstand

Claudia Sanner

und _____

Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 508) zwischen

_____ als Kooperationspartner*in von VNB-Bildungsmaßnahmen und dem **VNB**.

Diese KOOPERATION wird seitens des VNB unter der Nummer _____ geführt und durch die VNB-Geschäftsstelle _____ umgesetzt.

1

Der*die Kooperationspartner*in führt Maßnahmen der Erwachsenenbildung i.S. des NEBG / § 8 in der pädagogischen Verantwortung des VNB durch. Die gemeinsamen Bildungsmaßnahmen müssen in Zielen und Inhalten dem Leitbild des VNB entsprechen. Zudem bildet das Qualitätsmanagement-Verfahren LQW für die Erwachsenen- und Weiterbildung eine wesentliche Grundlage.

Der*die Kooperationspartner*in verpflichtet sich, die Vorschriften des NEBG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (DVO § 4 und § 5) einzuhalten. Die Dokumentation erfolgt durch Planungsbogen, Teilnahmelisten und Evaluation. Die mit dem VNB in Kooperation abgerechneten Bildungsmaßnahmen dürfen nicht gleichzeitig mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung dokumentiert und abgerechnet werden.

Der*die Kooperationspartner*in wird bei der Entwicklung und Durchführung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen des VNB unterstützt. Gemäß § 8 NEBG kann der*die pädagogisch Verantwortliche des VNB auf Thema, Lernziele, Inhalte und Methoden Einfluss nehmen und die Veranstaltungen der*des Kooperationspartner*in besuchen.

Der*die Kooperationspartner*in erhält - vorbehaltlich der Anerkennung durch die AEWB - für abrechenbare Bildungsmaßnahmen i. S. des NEBG eine Finanzhilfe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der zuständigen Organe des VNB.

Andere Veranstaltungen des*der Kooperationspartner*in, außerhalb des NEBG, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

2

Die pädagogische Verantwortung des VNB wird der Öffentlichkeit und den Teilnehmenden gegenüber durch Internet-Veröffentlichung (Webseite, Facebook, Instagram etc.), Ankündigungen, Aushänge oder durch Veranstaltungsprogramme und durch die Verwendung von VNB-Teilnahmelisten entsprechend der Vorgabe kenntlich gemacht.

3

Wenn zwischen dem*der Kooperationspartner*in und dem*der pädagogisch Verantwortlichen des VNB keine andere Absprache getroffen wurde, ist der*die Kooperationspartner*in für Vereinbarungen mit Dozent*innen und anderen Vertragspartner*innen für die vereinbarten Bildungsmaßnahmen zuständig. Die nach NEBG erforderlichen Abrechnungsunterlagen müssen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen geführt, vorgehalten und aufbewahrt werden.

4

Sofern zwischen dem*der pädagogisch Verantwortlichen des VNB und dem*der Kooperationspartner*in keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt folgendes:

1. In einer Zusatzvereinbarung wird festgelegt, welche Personen für den*die Kooperationspartner*in die Leitung von Bildungsveranstaltungen in der pädagogischen Verantwortung des VNB wahrnehmen.
2. Bei der Planung, Durchführung und Abrechnung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung ist die Veranstaltungsleitung verantwortlich für:

- Anmeldeverfahren,
 - Auswahl und Anmietung von geeigneten, erwachsenengerecht ausgestatteten und möglichst barrierefreien Räumlichkeiten für Bildungsveranstaltungen (s. Hinweise des VNB zur Lerninfrastruktur im Rahmen des Qualitätsmanagements),
 - Auswahl, Anmietung und Organisation von Unterkunft und Verpflegung bei Seminaren nach dem Standard des VNB (s. auch Leitlinien für einen nachhaltigen VNB),
 - Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien,
 - Vorhalten notwendiger funktionsfähiger Medien,
 - Abrechnungsverfahren,
 - Mitteilungen über Abweichungen von der Veranstaltungsplanung an die zuständige VNB-Geschäftsstelle.
3. Nach Durchführung der Veranstaltung reicht der*die Kooperationspartner*in innerhalb der mit der zuständigen VNB-Geschäftsstelle verabredeten Fristen alle zur Veranstaltung gehörenden Unterlagen vollständig und ausgefüllt ein.

5

Der*die Kooperationspartner*in verpflichtet sich, dem VNB für die geförderten Bildungsmaßnahmen die entsprechenden Daten und Informationen im Rahmen der gesetzlich geforderten Evaluation nach § 10 NEBG zur Verfügung zu stellen.

6

Der*die Kooperationspartner*in erhält vom VNB detaillierte Informationen zum Kooperationsverfahren.

7

Diese Vereinbarung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

_____, den _____

(Ort und Datum)

Vorstand des VNB e.V.

Vertreter*in des*der
Kooperationspartners*in